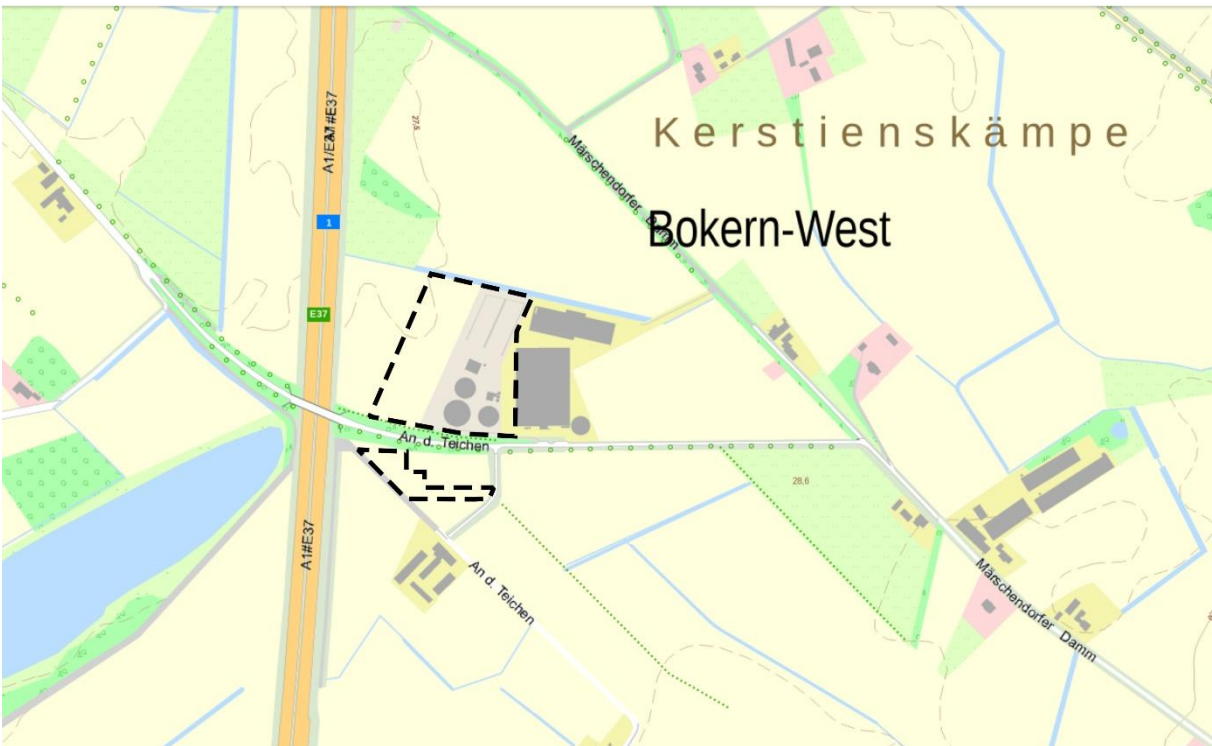




90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne

„Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“

Begründung



Quelle: LGLN 2024

Unterlage für den Feststellungsbeschluss

§ 3 Abs.1 BauGB Öffentlichkeitsbet.		§ 4 Abs. 1 BauGB Behördenbeteiligung		§ 3 Abs. 2 BauGB Öffentl. Auslegung		§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Behördenbet.		§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Öffentl. Auslegung		§ 6 BauGB Genehmigung
x	x	x	x	x	x					

Begründung	1
1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
2 Planungsgrundlagen	2
3 Inhalte der Planänderung	7
4 Abwägung der Belange.....	8
4.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	8
4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).....	9
4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)	9
4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	9
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	9
4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)	10
4.7 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	11
4.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB).....	13
4.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	13
4.10 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	14
4.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	14
4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	15
4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).....	15
4.14 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) ..	15
5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren	16

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Im Ortsteil Märschendorf plant ein Landwirt die Erweiterung und Änderung seiner derzeit privilegierten Biogasanlage im Außenbereich. Durch eine Kapazitätserweiterung der bestehenden Anlage von 2,3 Mio. Normkubikmeter (Nm³) auf 6,31 Mio. Nm³ im Jahr wird die maximale Grenze von 2,3 Mio. (Nm³) für privilegierte Vorhaben im Außenbereich deutlich überschritten, sodass das Aufstellen eines Bebauungsplans sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. Derzeit wird die Anlage als sogenannte „NaWaRo-Anlage“ betrieben, das heißt es werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zulässige organische Rohstoffe wie Wirtschaftsdünger vergoren. Der genehmigte Input von 18.000 t/a (5.000 t/a Maissilage; 13.000 t/a Wirtschaftsdünger) soll auf insgesamt 46.000 t/a angehoben werden, sodass zukünftig 2,75 - mal so viel Biogas wie bisher erzeugt werden kann. Zusätzlich soll eine Umwandlung in Biomethan erfolgen, damit dieses in das öffentliche Gasnetz eingespeist und indirekt zum Ausbau des Fernwärmenetzes im Ortsteil Märschendorf genutzt werden kann. Insgesamt kann so eine Nutzung der thermischen und elektrischen Energie von bis zu 95 % erreicht werden. Es bietet sich an, bereits bestehende Standorte im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung auszubauen und effektiver zu gestalten, um eine nachhaltige Entwicklung zu verstetigen. Es muss kein neuer Standort erschlossen werden und bereits bestehende Infrastruktur kann sinnvoll genutzt und erweitert werden. Die Biomethanproduktion kann als gasförmiger, Speicherbarer und flexibel generierbarer Energieträger eine wichtige Säule der

Energieversorgung, insbesondere zur Stabilisierung der heimischen bzw. regionalen Stromversorgung aus regenerativen Energien übernehmen.

Der Inhaber der Biogasanlage (TEE GmbH & CoKg) ist Vorhabenträger.

Ziel

Ziel der Planung ist es, durch die Darstellung einer Sonderbaufläche die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich zu ermöglichen. Die regenerative, umweltfreundliche Erzeugung von Strom und Wärme soll somit planungsrechtlich an einem sehr gut geeigneten Standort ermöglicht und gesichert werden.

Planerfordernis

Bislang sind für das Plangebiet planungsrechtlich keine Bauflächen dargestellt bzw. festgesetzt. Es ist dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lohne ist es derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Rahmen der 50. Änderung des FNP ausgewiesenen Eignungsgebiets für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse. Die übrigen Darstellungen des FNP sowie die planungsrechtlichen Genehmigungsanforderungen nach § 35 BauGB bleiben in diesen Gebieten unberührt. Zur Realisierung des Vorhabens ist somit die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII aufgestellt.

2 Planungsgrundlagen

Aufstellungs-
beschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 die Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne beschlossen.

Lage / Größe

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets Lohne. Unmittelbar im Westen des Änderungsbereichs verläuft die Bundesautobahn A1. An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 30.040 m². Dies entspricht der Flächengröße des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VIII.

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt in der Flur. 3 der Gemarkung Lohne und gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch die Straße *An den Teichen* voneinander getrennt sind. Grundsätzlich ist die verbindliche Abgrenzung kartografisch bestimmt. Die Teilbereiche begrenzen sich im Übrigen wie folgt:

Nördlicher Teilbereich:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 20/24 sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 20/17 auf einer Länge von rd. 60 m;
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 20/24 auf einer Länge von rd. 56 m von Norden aus sowie der um rd. 15,5 m nach Osten versetzten östlichen Grenze des Flurstücks 20/24, der Grenzverlauf orientiert sich hier an den Bestandsgebäuden;
- im Süden entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 20/24 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 20/17 auf einer Länge von rd. 60 m;
- im Westen parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 20/14 in einem Abstand von rd. 60 m.

Südlicher Teilbereich:

- der südliche Teilgeltungsbereich umfasst das Flurstück 79 sowie Teile des Flurstücks 80/5

Abb. 1 Abgrenzung des Änderungsbereichs



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2023

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 3 Gemarkung Lohne umfasst:

20/24, 20/17 (tlw.) 20/14, 20/27, 20/29, 20/28 (tlw.) 20/30 (tlw.), 79 und 80/5 (tlw.).

Die räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Maßstab 1:1000 bestimmt.

Energierrecht

Die energierechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) gegeben.

- „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§ 1 Abs. 1 EEG)
- „Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“ (§ 1 Abs. 2 EEG)
- „Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ (§ 1 Abs. 3 EEG)

Land (LRÖP)

Die Planungen der Gemeinde sind an die übergeordneten Planungsvorgaben anzupassen bzw. müssen mit Ihnen in Einklang stehen. Die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung werden berücksichtigt. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP)¹ bestimmt folgendes:

- „Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ (Kapitel 4.2.1)
- „Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“ (Kapitel 4.2.1)

Die genannten Voraussetzungen sind im ausgewählten Plangebiet beispielhaft gegeben.

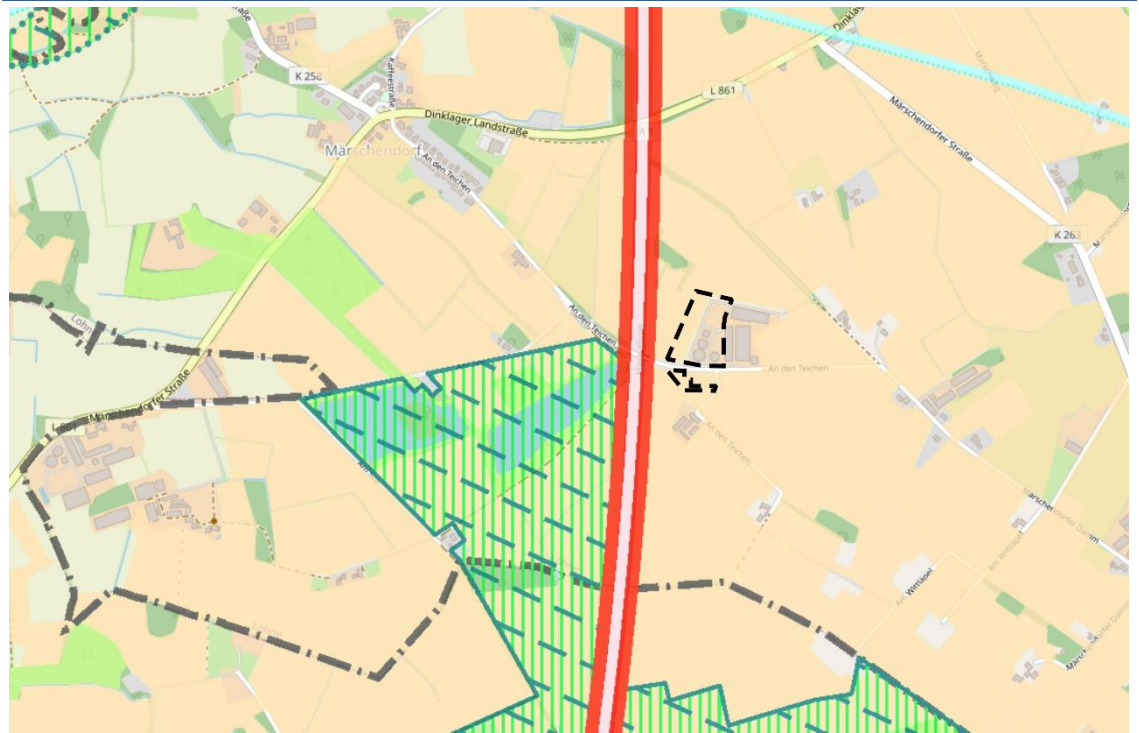
Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage soll eine bestehende Biogasanlage ausgebaut und erweitert werden. Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt. Der Anteil der Bioenergie wird raumverträglich ausgebaut, wobei die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Um die Planungen zu realisieren, werden zum Großteil eine bereits als Biogasanlage genutzte Fläche sowie bisherige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Flächen sind zum Großteil bereits bebaut und versiegelt. Die Grundsätze der Raumordnung werden berücksichtigt.

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP) in der Änderungsverordnung vom 17.09.2023

Kreis (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)² des Landkreises Vechta liegt der Änderungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Im Westen liegt die Bundesautobahn A1, die als Vorranggebiet Autobahn ausgewiesen ist. Südwestlich der BAB 1 grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund sowie ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an.

Abb. 2 Darstellung des Änderungsbereichs im RROP des Landkreises Vechta



Die Flächen des nördlichen Teilbereichs des Plangebiets werden zum Großteil bereits durch eine Biogasanlage genutzt und weisen einen hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad auf. Im Westen des nördlichen Teilbereichs sowie im südlichen Teilbereich werden Ackerflächen im Umfang von insgesamt 13.340 m² in Anspruch genommen. Im Vergleich zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um einen verhältnismäßig kleinen Eingriff, der hinsichtlich des Planziels vertretbar ist.

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP stehen einer planerischen Inanspruchnahme der Flächen nicht entgegen. Die genannten Ziele und Grundsätze der regionalen Raumordnung werden berücksichtigt.

Prüfung
alternativer
Standorte

Der vorliegende Standort eignet sich in besonderem Maße zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage. Die Planung dient der Erweiterung und planungsrechtlichen Sicherung einer bereits bestehenden Biogasanlage, sodass lediglich die direkt angrenzenden Flächen geeignet sind.

Die Flächen liegen innerhalb des Eignungsgebiets für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, das im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lohne ausgewiesen wurde. Infolge der Lage an der Bundesautobahn A1, die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehende Biogasanlage mit angrenzenden Tierhaltungsanlagen bestehen Vorbelastungen.

Durch die Erweiterung der bestehenden Anlage im Vergleich zum Neubau einer Anlage an anderer Stelle im Stadtgebiet werden kurze Transportwege und eine regionale Wertschöpfung gefördert. Da der Standort schon jetzt regelmäßig durch Lieferverkehr aus der Region angefahren wird, entstehen grundsätzlich keine neuen Verkehrsbelastungen und Wege durch

das Stadtgebiet. Erhebliche Änderungen bezüglich der Verkehrssituation sind infolge der Anlagenerweiterung nicht zu erwarten, sodass die vorhandenen Verkehrssysteme weiterhin ausreichend leistungsfähig sind. Die Anlagenerweiterung bringt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen insbesondere während der Ernte- und Düngezeit mit sich, da hier der erhöhte Anteil an Maissilage geliefert wird und verstärkt Gärreste abgeholt und als Düngemittel ausgebracht werden. Der Erntezeitraum beschränkt sich auf 3-10 Tage im Jahr, sodass grundsätzlich keine erheblichen zusätzlichen Belastungen für die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten sind.

Außerhalb des Erntezeitraums wird weiterhin regelmäßig Wirtschaftsdünger von umliegenden Betrieben angeliefert. Die Transportwege bleiben dementsprechend kurz. Zudem erfolgt ein maßgeblicher Teil der Erhöhung der Inputstoffe durch Schweinegülle und Sauenmist aus der eigenen Tierhaltung, die unmittelbar an die Biogasanlage angrenzt, sodass keine zusätzlichen Transportwege entstehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt im Rahmen einer Maximalbetrachtung die zu erwartenden Verkehrsbewegungen. Da es sich um die Anlagenerweiterung an einem bestehenden Standort handelt, ist in der gegenwärtigen Situation bereits mit einer Vielzahl von Verkehrsbewegungen zu rechnen. Im Zuge der Erweiterung ist mit einer Erhöhung der Fahrten zu rechnen, jedoch wird kein neuer Lieferverkehr auf bisher ungenutzten Routen generiert. Die Anlieferung erfolgt weiterhin über den Märschendorfer Damm.

Art des Verkehrs	Anzahl Fahrten
Gärrestausbringung	An- und Abfahrt von rd. 20 LKW
Anlieferung Wirtschaftsdünger	An- und Abfahrt von rd. 7 LKW
Anlieferung nachwachsende Rohstoffe	An- und Abfahrt von rd. 2 LKW
Abholung von Flüssig-CO ₂	An- und Abfahrt von rd. 1 LKW

Mit der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am gewählten Standort wird die Inanspruchnahme weniger belasteter Flächen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie durch Biomasse mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

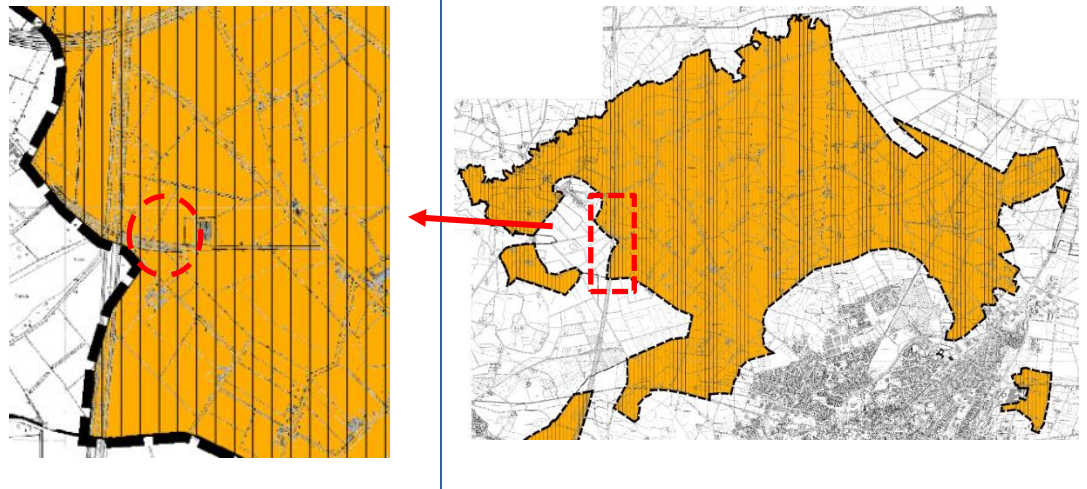
Die Initiative des örtlichen Vorhabenträgers lässt eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens erwarten.

Stadt (FNP)

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lohne ist das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans vom 21.06.2021 wurde ein Eignungsgebiet für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgewiesen. Die übrigen Darstellungen des FNP sowie die planungsrechtlichen Genehmigungsanforderungen nach § 35 BauGB bleiben in diesen Gebieten unberührt. Das Plangebiet liegt im nördlichen Teilbereich des Eignungsgebiets.

Abb. 3 Darstellung des Plangebiets im Bereich der 50. Änderung des FNP der Stadt Lohne



Im Parallelverfahren zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ aufgestellt.

Bestand und Planziel

Bestand

Nutzungen im Änderungsbereich – Der Änderungsbereich wird größtenteils bereits als Biogasanlage genutzt. Derzeit befinden sich im nördlichen Teilbereich ein Güllehochbehälter, ein gasdichter Gärrestspeicher, ein Fermenter, eine Technikhalle, eine Fahrzeugwaage, eine Fahrsiloanlage, zwei Blockheizkraftwerke sowie drei Warmwasserspeicher. Außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der angrenzenden Tierhaltungsanlagen befindet sich zudem ein Güllehochbehälter.

Der südliche Teilbereich sowie der westliche Bereich des nördlichen Teilbereichs umfassen Ackerflächen.

Abb. 4 Änderungsbereich und Umgebungsnutzungen



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Luftbild LGLN 2023

Umgebende Nutzungen – Die Umgebung ist vorwiegend durch die Landwirtschaft geprägt. Direkt an das Plangebiet grenzen Tierhaltungsanlagen des Vorhabenträgers an. Im Westen des Plangebiets verläuft in unmittelbarer Nähe die Bundesautobahn 1. Westlich der Autobahn befinden sich zwei ruhende Gewässer. In der Umgebung finden sich vereinzelt Einzelhäuser und Hofstellen.

Planung

Der Änderungsbereich wird als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt.

3 Inhalte der Planänderung

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend den städtebaulichen Zielen und den getroffenen Abwägungen der Stadt Lohne nachfolgende Darstellungen vorgenommen:

- Im nördlichen Teilgeltungsbereich wird eine **Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Biomethan** dargestellt
- Im südlichen Teilgeltungsbereich wird eine **Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** dargestellt

Nachrichtliche
Übernahmen

Bergbau – Das Plangebiet liegt im Bergwerksfeld Münsterland für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG.

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

4 Abwägung der Belange

Berührte
Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung nach jetzigem Kenntnisstand im Wesentlichen berührt.

Abb. 5 Tabellarische Übersicht über die von der Planung voraussichtlich berührten Belange

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägungsrelevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belang der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	X

4.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Emissionen –
Lärm

Im Zuge des Betriebs einer Biogasanlage (Betrieb BHKW Betrieb Feststoffannahme, Betrieb Gasaufbereitungstechnik sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch Anlieferungsverkehr, entstehen Lärmemissionen. Besonders während der Erntezeit ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lieferverkehr zu rechnen.

Zur Überprüfung, ob durch die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhebliche Lärmimmissionen für schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets zu erwarten sind wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.³ Betroffene schutzwürdige Nutzungen befinden sich südlich und östlich des Plangebiets. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit durch Gewerbe- und Verkehrslärm zu erwarten sind.

Emissionen –
Geruch

Durch die Lagerung und Verwertung von Biomasse gehen von Biogasanlagen betriebsbedingt Geruchsemissionen aus.

Zur Überprüfung, ob durch die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhebliche Geruchsimmissionen für umliegenden schutzwürdige Nutzungen zu erwarten sind wurde ein Geruchsgutachten erstellt.⁴ In dem Betrachtungsradius von 600 m um die bestehende Anlage

³ Schallimmissionsgutachten gem. TA Lärm, Normec uppenkamp GmbH (2024)

⁴ Geruchsimmissionsprognose Normec uppenkamp GmbH (2024)

befinden sich Wohnnutzungen nordöstlich, östlich, südlich und westlich des Plangebiets in einem Abstand von min. rd. 200 m.

Das Gutachten zeigt auf, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchemissionen im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu erwarten sind.

Störfälle

Bei Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage ist damit zu rechnen, dass eine maximale Biogasmenge von 10 t bis 50 t erreicht wird. In diesem Fall sind Anlagen als ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß §2 Abs. 1 der Störfallverordnung einzustufen und unterliegen somit den Pflichten der §§ 3-8 der Störfallverordnung. Im Zuge dessen wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen erstellt.⁵ Diese hat ergeben, dass schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets bei Störfällen nicht betroffen sind.

4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die Belange der Wohnbedürfnisse und Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

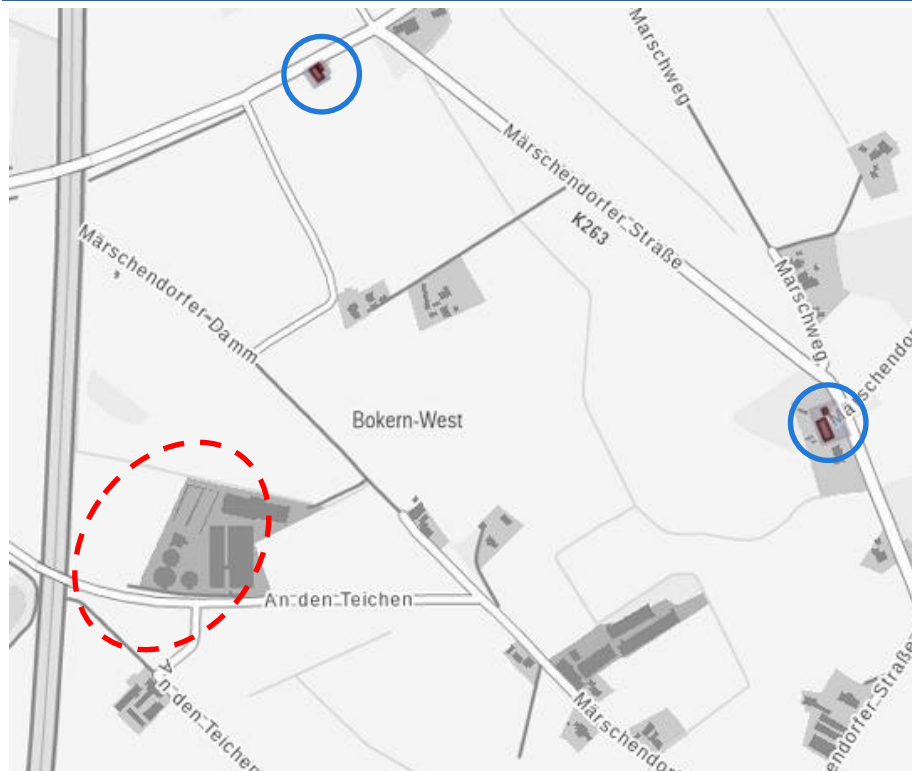
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Baudenkmale. Der Denkmalatlas Niedersachsen stellt in der Umgebung des Änderungsbereichs zwei Baudenkmale dar. Westlich des Änderungsbereichs an der Märschendorfer Straße liegt der Hof Kersting und nördlich der Hof Aumann. Es handelt sich dabei um Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen. Im Wesentlichen sind es alte Hofstellen mit denkmalgeschützten Haupt- und zum Teil Nebengebäuden.

⁵ Anhang A zum Störfallkonzept (§8 der 12. BImSchV) – Auswirkungsanalyse, TÜV Nord (2024)

Abb. 6 Darstellung von Baudenkmalen in der Umgebung



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage des Denkmaltatlas Niedersachsen (2023)

Gemäß § 8 DSchG ND dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals keine Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Aufgrund der Entfernung zwischen der Biogasanlage und den Baudenkmalen ist kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang festzustellen. Hinzu kommen Gehölzstrukturen die die Hofstellen zusätzlich visuell und räumlich abschirmen. Es ergeben sich demnach keine Auswirkungen auf die Baudenkmale ausgehend der vorliegenden Planung.

Archäologische
Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich bzw. die nähere Umgebung liegen keine Hinweise auf archäologische Funde vor. Bodenfunde können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sowie die Ausführungen bezüglich des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalts wird regelmäßig im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gegeben.

Ortsbild

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Lohne. Die Belange des Ortsbildes werden für den vorliegenden Planfall durch die Belange des Landschaftsbildes überlagert (siehe Umweltbericht bzw. Kapitel 3.7).

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbildes werden berücksichtigt.

4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

4.7 Belange des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Grundlage der nachfolgenden Abwägung sind die Ergebnisse des Umweltberichts zur Planung.

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Schutzgüter
Tiere/Pflanzen

Mit der vorliegenden Planung werden Ackerflächen und anthropogen stark überformte Flächen einer bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsanlage überplant. Diese haben aufgrund der hohen Vorbelastungen sowie dem hohen Versiegelungsgrad im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsanlage geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in geschützte oder wertvolle Strukturen vorbereitet. Eingriffe in die vorhandene Biotopstruktur sind auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans auszugleichen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt im Plangebiet sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die bestehende Biogasanlage sowie die angrenzende Autobahn sind vornehmlich ubiquitäre und störungstolerante Arten der Avifauna im Änderungsbereich zu erwarten.

Mit der Planung werden vornehmlich Ackerflächen und bereits bebaute und versiegelte Flächen überplant, die lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse aufweisen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann in diesem Bereich eine ökologische Aufwertung inkl. der Schaffung von ökologisch wertvollen Habitaten vorbereitet werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht berührt bzw. können mittels geeigneter Maßnahmen gesichert ausgeschlossen werden. Die vorbereitende Flächennutzungsplanung bereitet keine Eingriffe vor, die mit naturschutzfachlichen Zielen grundsätzlich unvereinbar wären.

Schutzgüter
Boden / Wasser

In Folge der zu erwartenden Bebauung sowie eines hohen Versiegelungsgrad im Bereich der Ackerflächen kommt es zu erheblichen Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt. Das anfallende Oberflächenwasser kann nicht länger flächenhaft versickern. Die potenziell erhöhten Schadstoffeinträgen im Störfall, durch Input- und Outputstoffe in Form von Gülle, Substraten und Gärresten, können sich negativ auf den Wasserhaushalt, insbesondere das Grundwasser, sowie den Bodenhaushalt auswirken.

Auf Ebene der parallel erstellten verbindlichen Bauleitplanungen ist zu prüfen, ob Minderungsmaßnahmen (z. B. Festsetzung einer GRZ) festgesetzt werden sollen und mit welchen Maßnahmen ein sicherer Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser sichergestellt werden kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen entsprechenden Festsetzungen nicht entgegen.

Schutzgüter Luft
/ Klima

Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Die Flächen sind durch die bestehende Biogasanlage, angrenzende Tierhaltungsanlagen sowie die westlich verlaufende Bundesautobahn A1 bereits vorbelastet. Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan wird die Inanspruchnahme von Flächen in weniger vorbelasteten Bereichen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen entgegengewirkt. Zudem werden die angrenzenden, großen offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten Umgebungsbereich weiterhin das Freilandklima prägen.

Schutzgut
Landschaftsbild

Mit der Erweiterung der Biogasanlage sind zudem positive Klimaaspekte verbunden. Durch die Energieerzeugung durch Biomasse wird dem Ausstoß von Kohlenmonoxid- und Treibhausgasemissionen durch die konventionelle Energieerzeugung entgegengesteuert.

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan erfolgt auf Flächen, die bereits durch eine bestehende Biogasanlage genutzt werden und die durch die Lage zwischen Bundesautobahn im Westen und Tierhaltungsanlagen im Osten isoliert von der freien Landschaft liegen und dementsprechend vorbelastet sind.

Sollten trotz dessen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild auftreten, können diese durch zusätzliche Maßnahmen auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans vermieden werden.

Vermeidung,
Minimierung,
Ausgleich/Ersatz

Entsprechend der Gesetzeslage werden bei der Überplanung landwirtschaftlicher Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, sofern auf den nachfolgenden verbindlichen Planungsstufen keine wirksamen Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden. Im Vergleich der Bestände vor und nach dem Eingriff ergibt sich – entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichts - auf Flächennutzungsplanebene ein Wertdefizit von **7.370 Wertpunkten**. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Maximalbetrachtung.

Mit der Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur Landschaft werden bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert und zum Ausgleich der Eingriffe auf Ebene des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans Maßnahmen zur Eingriffsminimierung in solchem Umfang umgesetzt werden können, sodass weiterer externe Kompensationsflächen nicht notwendig sind.

■ Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben gewahrt. Gebiete dieser Art sind nicht im Plangebiet oder in dessen näherer Umgebung ausgewiesen.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bei den vom Planvorhaben ausgelösten umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen handelt es sich im Wesentlichen um Belange des Immissionsschutzes. Die hierzu vorgenommenen Abschätzungen werden im Kapitel 4.1 dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in Folge der Planung nicht ausgelöst.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.

■ Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Durch die Erweiterung der Biogasanlage entstehen Emissionen. Es ist jedoch nicht mit einer Zunahme von Emissionen zu rechnen, die erhebliche Auswirkungen auf umliegende Nutzungen haben. (siehe auch Kapitel 4.1)

■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die Planung ermöglicht die Erweiterung einer Biogasanlage. Mit der Entwicklung des Plangebietes werden demnach besondere energiepolitische Ziele verknüpft.

- Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde überprüft und steht der Planung in seinen Wertungen und Zielaussagen nicht entgegen. Für die Stadt Lohne liegt kein Landschaftsplan vor. Weitere Pläne, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts, die der Planung entgegenstehen bzw. in dieser zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

- Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union.

- Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselwirkungen durch die Planung sind vielfältig. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen viele Wechselwirkungen. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht erkennbar oder zu erwarten.

- Auswirkungen, die für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Störfallbetriebe

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Biomethan wird die Erweiterung einer Biogasanlage vorbereitet. Die Anlage unterliegt der 12. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (12. BImSchV, Störfallverordnung). Es wurde ein Störfallkonzept gem. § 8 der 12. BImSchV erstellt. Es sind keine schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets bei Störfällen betroffen. (siehe auch Kapitel 4.1)

4.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel

(§ 1a Abs. 5 BauGB)

Besondere bauliche, energetische oder grünordnerische Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. dem parallel aufgestellten Bebauungsplan getroffen werden.

Mit der Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auf Ebene des Flächennutzungsplans hinreichend berücksichtigt.

4.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung

(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

- Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB)

Energie-
wirtschaft

Mit der Realisierung der geplanten Anlage sind positive Aspekte der Energiewirtschaft zu erwarten.

- Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB)

Landwirtschaft

Im rechtskräftigen RROP von 2021 liegt das Plangebiet in einem sehr großflächigen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Aufgrund der im Verhältnis geringen Größe des Plangebiets ist der Verlust an Flächen für die Landwirtschaft infolge der Planung gering, sodass negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft in der Stadt Lohne oder für einzelne Landwirte nicht zu erwarten sind.

Forstwirtschaft	Die Belange der Forstwirtschaft werden mit der Planung nicht berührt.
	■ Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB)
Technische Ver- und Entsorgung	Die technische Ver- und Entsorgung kann über die bestehende Biogasanlage, die angrenzenden Tierhaltungsanlagen sowie die Lage an der Straße <i>An den Teichen</i> sichergestellt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Detailfragen sind ggf. im Rahmen der parallel ausgeführten Bebauungsplanung oder den nachgelagerten Ausbauplanungen zu klären.
Soziale Infrastruktur	Die Belange sind nicht berührt.
Altlasten	Ein Vorkommen von Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen) im Änderungsbereich ist nicht bekannt. Altlastenfunde oder Hinweise auf solche sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.
Leitungsträger	Im Änderungsbereich ist kein Verlauf unterirdischer Leitungstrassen bekannt. Das Plangebiet wird nicht von Freileitungen gequert.
	■ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)
Bergbau	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Münsterland. Aktueller Rechtsinhaber ist die OEG, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. ⁶ Beeinträchtigungen der bzw. durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ein nachrichtlicher Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.
Rohstoffvorkommen	Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht bekannt.

4.10 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Externe Erschließung	Der Änderungsbereich wird über die Straße <i>An den Teichen</i> im Süden und <i>Märschendorfer Damm</i> im Osten erschlossen.
Interne Erschließung	Die interne Erschließung wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans geregelt. Regelungserfordernisse auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht.
Erreichbarkeit sonstiger Flächen	Die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen kann mit Umsetzung der Planung weiterhin gewährleistet werden und wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans geregelt.

4.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Militär	Die Belange werden nicht berührt.
Kampfmittel	Es liegen keine Hinweise auf eine Bombardierung innerhalb des Plangebiets vor. Kampfmittelfunde sind nicht bekannt. Es wurde eine Auswertung alliierter Luftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen (Abwurfmunition) durch das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.01.2024 teilt das LGLN mit, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird. Es kann nie vollständig ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Kriegsblindgänger aufzufinden sind. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten, bei Funden sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu

benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist wird regelmäßig im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gegeben.

4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

(§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Stadt Lohne verfügt über ein städtebauliches Entwicklungskonzept⁷. Dieses enthält keine Ansätze zum Ausbau von Biogasanlagen oder zur Fläche selbst. Die Belange werden nicht berührt.

4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Gewässer

Im Änderungsbereich befinden sich keine offenen Gewässer. Nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein Graben. Südwestlich des Plangebiets, westlich der BAB 1, befinden sich zwei Stillgewässer.

Erforderliche Schutzabstände sind auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans zu berücksichtigen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf.

Hochwasser-
schutz

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets oder einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Oberflächen-
entwässerung

Die Oberflächenentwässerung der zukünftig versiegelten Flächen wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes geregelt. Die Belange werden berücksichtigt.

Trinkwasser-
schutz

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

4.14 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden werden mit der Planung einer Biogasanlage nicht berührt.

5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren

Städtebauliche
Übersichtsdaten

90.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lohne	rd. 30.040 m ²
Sonderbaufläche (SO) (Teilgeltungsbereich Nord)	27.170 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilgeltungsbereich Süd)	2.870 m ²

Zeitlicher
Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
08.11.2022	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
16.07.2024 – 18.08.2024	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
16.07.2024 – 18.08.2024	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
24.03.2025 – 27.04.2025	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
24.03.2025 – 27.04.2025	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Darstellungen und Festsetzungen enthält nur der Plan.

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg
Oldenburg, den

gez. Planverfasser

Stadt Lohne, den

gez. Bürgermeisterin
